

- §1** Gemäß der Satzung des Förderverein Stadteilschule Lurup e.V. regelt die Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- §2** Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands.
- §3** Zweckgebundenen Einnahmen sind separat zu verwalten. Der Kassenwart trägt Sorge, dass diese nur zweckentsprechend verwendet werden, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.
- §4** Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wurde gem. §4 Abs. 2 der Satzung auf aktuell 15,00 € p.a. festgelegt.
- §5** Aufgrund fehlgeschlagener Abbuchungen eines SEPA-Mandats entstandene Gebühren trägt, wer die Rücklastschrift zu verantworten hat.
- §6** Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und ggf. Gebühren zu entrichten.
- §7** Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft oder zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, frühestens jedoch zum ersten des Monats, indem die Hamburgischen Herbstferien beginnen, erhoben.
- §8** Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung notwendiger Auslagen bleibt hiervon unberührt.
- §9** Zur Stärkung und Förderung der Klassengemeinschaft gem. §2 Abs.1 unserer VS können die Klassenleitungen für ihre Klasse jährlich einen Betrag i.H.v. 10% der Mitgliedsbeiträge beantragen. Die Höhe bemisst sich aus allen Mitgliedsbeiträgen, derjenigen Mitglieder, die ein Kind in der jeweiligen Klasse beschulen und ihren Beitrag gem. §7 zweiter Halbsatz dieser FO entrichtet haben.
- §10** Alle Zuwendungsersuche und Auslagenerstattungen müssen schriftlich beantragt werden.
- §11** Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- §12** Zuwendungen für mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten werden regelhaft auf einen Sockelbetrag i.H.v. 100,00 € zzgl. je 10,00 € pro Mitglied dessen Kind in der jeweiligen Klasse beschult ist, begrenzt. Ausnahmen hiervon müssen gesondert begründet werden.
- §12a** Zuwendungen für eintägige Ausflüge und Klassenfahrten werden regelhaft auf einen Sockelbetrag i.H.v. 50,00 € zzgl. je 5,00 € pro Mitglied dessen Kind in der jeweiligen Klasse beschult ist, begrenzt, maximal jedoch in Höhe des Zuwendungszieles. Ausnahmen hiervon müssen gesondert begründet werden.
- §13** Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

Finanzordnung

vom 01.06.2021, zuletzt geändert am 20.06.2023

- §14** Soweit in der Satzung nicht anders genannt, sind Änderungen der Finanzordnung mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand zu beschließen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.